

Zu dem Ende wird sie in erster Linie die ihr nach §. 97 der Gewerbeordnung*) obliegenden Aufgaben zu erfüllen suchen und ausserdem folgende Zwecke verfolgen:

1. Die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsmeister und der Gehilfen derselben durch Veranstaltung von Vorträgen, Errichtung einer Modell- und Mustersammlung, einer Fachbibliothek, einer Fachschule (gewerbliche Zeichenschule).
2. Die Abhaltung von Meister- und Gehilfenprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen darüber.
3. Die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofflagers, die Beschaffung verbesserter Werkzeuge und Apparate, die Anschaffung von Hilfsmaschinen zur gemeinsamen Benutzung für die Innungsmeister.
4. Die Errichtung einer Vorschusskasse für die Innungsmeister.
5. Die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse für die Innungsmeister und deren Angehörigen, für die Gehilfen und Lehrlinge der Innungsmeister.
6. Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der in §. 120 a. der Gewerbeordnung**) bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen.

Ueber die unter Nr. 3—6 bezeichneten Einrichtungen werden die erforderlichen Bestimmungen durch Nebenstatute nach Maassgabe der §§. 98c., 100c., 100d. der Gewerbeordnung getroffen werden.

Mitgliedschaft.

§. 3. Mitglieder der Innung sind die Mitglieder der bisherigen Uhrmacher-Innung, sowie Diejenigen, welche nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die Innung aufgenommen werden.

§. 4. Zum Eintritt in die Innung ist jeder Grossjährige berechtigt, welcher

- a. das Uhrmacher-Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirks selbständig betreibt,
- b. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- c. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- d. den an die Mitglieder der Innung in bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmässigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt, wenn er
 1. entweder bei einer Innung nach ordnungsmässiger Lehrlings-Lehrzeit und abgelegter Gehilfenprüfung ausgeschrieben und mindestens 3 Jahre als Gehilfe im Uhrmacher-Gewerbe beschäftigt gewesen ist,
 2. oder einer anderswo bestehenden Uhrmacher-Innung als Mitglied angehört hat,
 3. oder mindestens 2 Jahre lang das Uhrmacher-Gewerbe selbständig [mit Gehilfen] betrieben hat,
 4. oder die Meisterprüfung vor der Innung ablegt.

Für Diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo bei Beginn ihrer Lehrzeit eine Uhrmacher-Innung nicht bestand, tritt an die Stelle des Erfordernisses unter Nr. 1 die Beibringung eines nach

*) §. 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

- 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungs-Mitgliedern;
- 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gehilfen und für die Nachweisung von Gehilfen-Arbeit;
- 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
- 4) Streitigkeiten der im §. 120a. bezeichneten Art zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeinde-Behörde daselbst zu entscheiden.

**) §. 120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits-Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Maassgabe des §. 129 der Gewerbeordnung*) ausgestellten und beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer 4jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens 3jähriger Beschäftigung als Gehilfe im Uhrmacher-Gewerbe.

Für Diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das Uhrmacher-Gewerbe innerhalb des Innungsbezirks selbständig betreiben und sich binnen 2, 4, 6 Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Nr. 1—4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.

§. 5. Die Meisterprüfung wird vom Innungsvorstande nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.

(Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, dass nach §. 100, Abs. 2 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.)

§. 6. Diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirks bestehenden Grossbetriebe für Uhrmacher-Arbeiten beschäftigt sind, können in die Innung aufgenommen werden, wenn sie den Erfordernissen des §. 4 mit Ausnahme desjenigen unter a. entsprechen. (Ein Recht auf Aufnahme steht ihnen nicht zu.)

§. 7. Ueber die beim Vorsitzenden des Innungsvorstandes (Obermeister) einzubringenden Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand, sofern er nicht die Ablehnung auf Grund der Bestimmung unter d. des §. 4 für erforderlich hält. In diesem Falle hat er die Entscheidung der Innungsversammlung in ihrer nächsten Sitzung herbeizuführen. Ebenso ist über die Aufnahme der in §. 6. bezeichneten Personen der Beschluss der Innungsversammlung herbeizuführen.

§. 8. Der Beschluss des Vorstandes oder der Innungsversammlung über die Aufnahme ist dem Angemeldeten vom Vorsitzenden — und zwar im Falle der Ablehnung schriftlich — mitzuthemen.

Wird gegen einen ablehnenden Beschluss Beschwerde bei der Aufsichts-Behörde erhoben (§. 104 Abs. 4 der Gewerbeordnung), so sind auf Aufforderung der letzteren die Gründe der Ablehnung anzugeben, sofern dies nicht schon bei Mittheilung des Beschlusses geschehen ist.

Der Neuaufgenommene, welchem bei Mittheilung der Aufnahme ein Exemplar des Innungstatuts einzuhändigen ist, tritt damit in alle Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder ein. Derselbe wird der Innungsversammlung durch den Obermeister vorgestellt, hat seinen Namen in die Rolle der Innungsmeister einzutragen und sich durch Handschlag zur Erfüllung aller Obliegenheiten eines Innungsmitgliedes zu verpflichten.

§. 9. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von M. in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss hat nur für Diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

§. 10. Wird nach dem Tode eines Innungsmeisters der Gewerbebetrieb desselben für Rechnung der Wittve fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte auf die Wittve über, wenn dieselbe einen Werkführer annimmt, welcher den Anforderungen des §. 4 mit Ausnahme derjenigen unter a. daselbst entspricht.

Auf Antrag der Wittve hat der Innungsvorstand seine Vermittelung zur Erlangung eines geeigneten Werkführers eintreten zu lassen.

§. 11. Durch Beschluss der Innungsversammlung können Personen, welche dem Uhrmacher-Gewerbe nicht angehören oder dasselbe nicht mehr betreiben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Innungsausschüsse mit berathender Stimme theilzunehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 12. Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maassgabe dieses Statuts, deren Nebenstatute und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

*) §. 129. Bei Beendigung des Lehr-Verhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.